

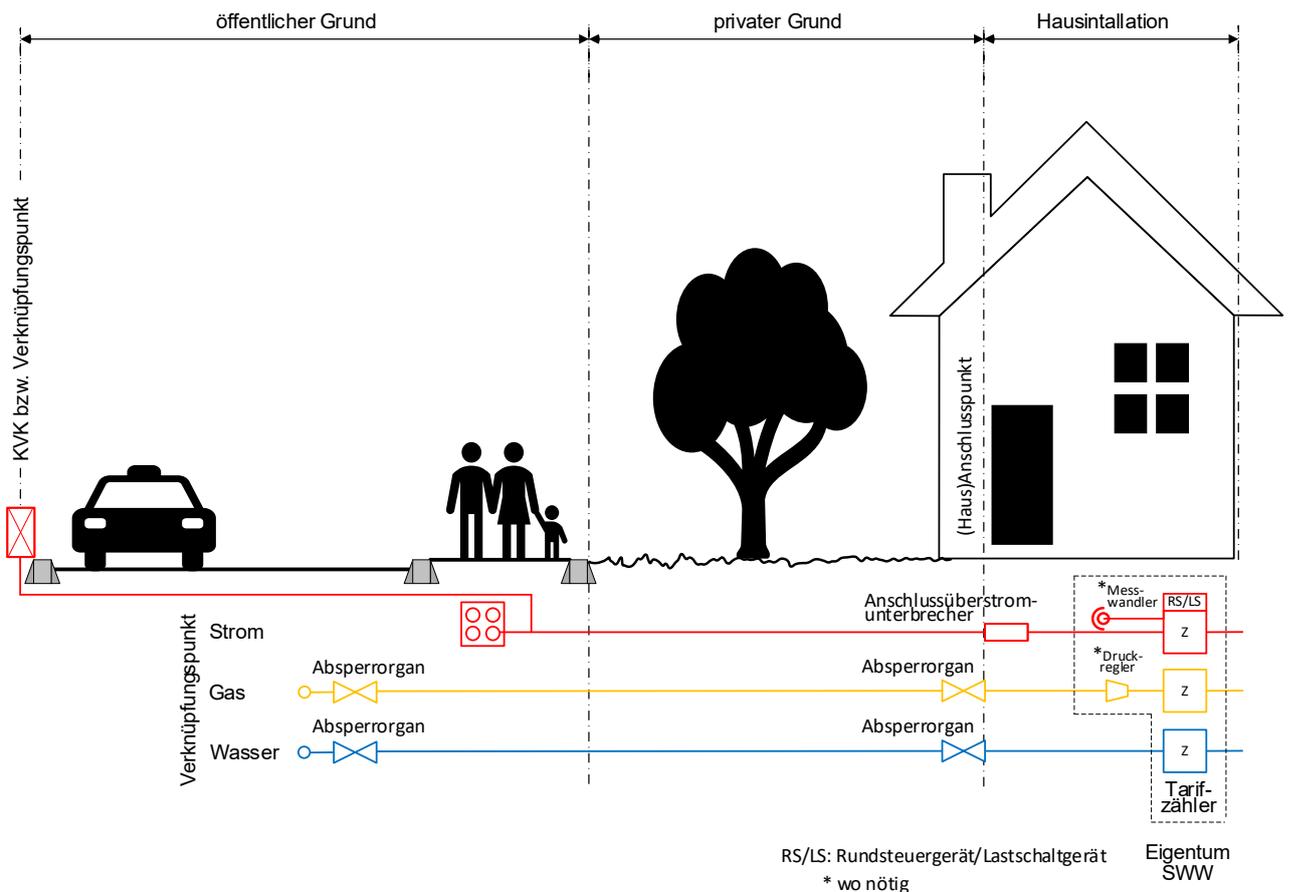
## Anhang "AGB Netzanschluss - Abgrenzungen und Verantwortlichkeiten"

Abgrenzung von Eigentum, Verantwortlichkeit und Haftung sowie Kostenteilung zwischen der Eigentümerschaft bzw. Kundschaft und den Stadtwerken bei Netzanschlüssen.

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der AGB der Stadtwerke Wetzikon. Er wurde am 8. März 2022 von der Werkkommission genehmigt.

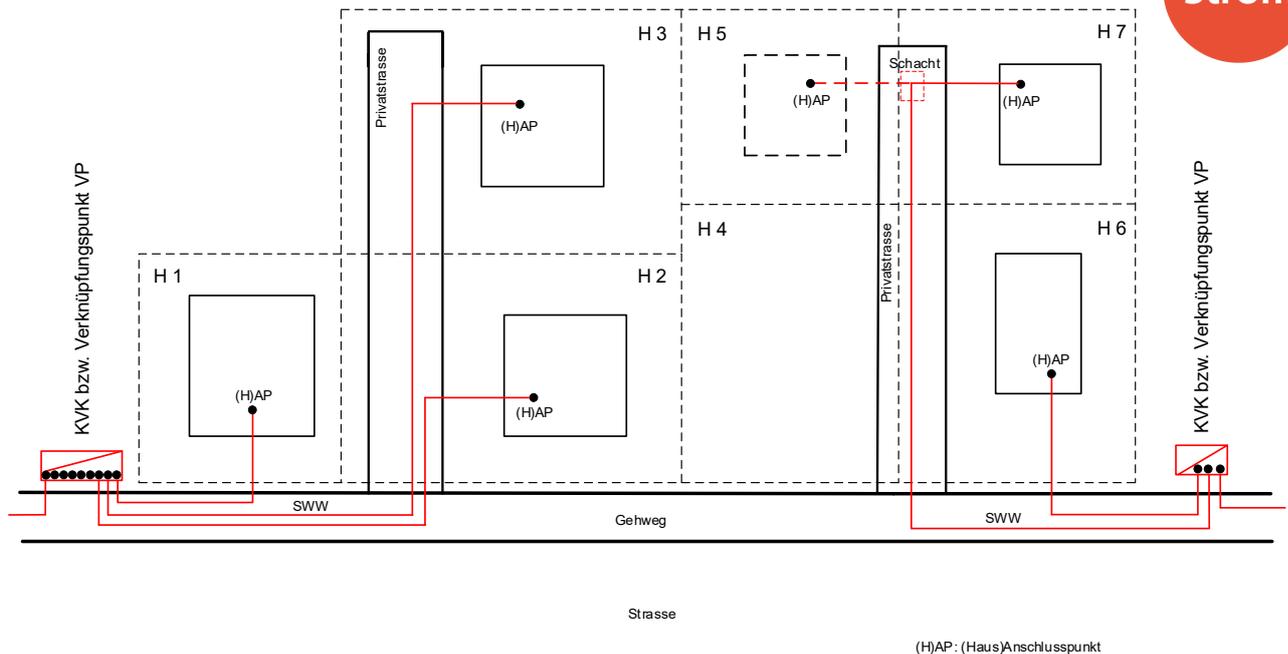
Gültig ab 1. Mai 2022

### 1. Übersicht





## 2.1 Strom - Prinzipdarstellung (exemplarisch)



Die Eigentümerschaft zahlt ab KVK bzw. Verknüpfungspunkt (VP) bis zum (Haus)Anschlusspunkt (H)AP ihren Hausanschluss komplett. Die Stadtwerke bestimmen den VP und in Absprache mit der Eigentümerschaft den (H)AP. Die Eigentümerschaft zahlt den Anschluss nach Aufwand gemäss Offerte vom VP bis zum (H)AP. Für das Leerrohr ausserhalb der Parzelle erheben die Stadtwerke einmalig einen definierten Laufmeterpreis. Alle Arbeiten Dritter (Inneninstallationen, Kernbohrungen, Tiefbau) werden der Eigentümerschaft direkt verrechnet. Als zusätzliche Dienstleistung bieten die Stadtwerke die Überwachung der Ausführung und die Rechnungskontrolle an. Dieses gilt sowohl bei Neuanschluss wie beim Ersatz.

Das Kabel geht nach Fertigstellung der Arbeiten ins Eigentum der Stadtwerke über. Der altersbedingte Ersatz dieses geht zu Lasten der Stadtwerke. Querschnittserhöhungen oder Demontagen zahlt die Eigentümerschaft vollumfänglich. Hausanschlusskasten und Leerrohr auf dem privaten Grundstück gehen immer zulasten der Eigentümerschaft. Das Leerrohr ausserhalb der Parzelle bleibt immer im Eigentum und in der Verantwortung der Stadtwerke.

Alle Ersatzinstallationen bis auf die baulichen Voraussetzungen (Rohranlage, (Haus)Anschlusskasten etc.) in der Parzelle werden später durch die Stadtwerke übernommen. Ersatz oder Reparaturen durch Verschulden der Eigentümerschaft gehen zu ihren Lasten. Anschluss von Neubauten werden wie Neuanschlüsse gehandhabt, auch wenn die Parzelle vorher schon bebaut und erschlossen war.

H 1, H 2, H 3, H 6 → Standard-Hausanschluss ab VP.

H4 → Freie Parzellen werden vorausschauend mit einem Leerrohr erschlossen.

H 5, H 7 → H 7 hat sein eigenes Leerrohr und ein Kabel ab VP. Zu einem späteren Zeitpunkt baut H 5. H 5 kann nicht mit einem eigenen Leerrohr erschlossen werden. Hierfür kann das Leerrohr von H 7 mit verwendet werden. H 5 zahlt den Laufmeterpreis gemäss Preisblatt ab Schacht bis zur Parzellengrenze und anschliessend im eigenen Grundstück nach Aufwand. Der VP für H 5 ist aber die KVK; H 5 zahlt das Kabel ab diesem VP nach Aufwand. Es werden keine Anschlussmuffen erstellt, sondern die Erschliessung erfolgt immer sternförmig.



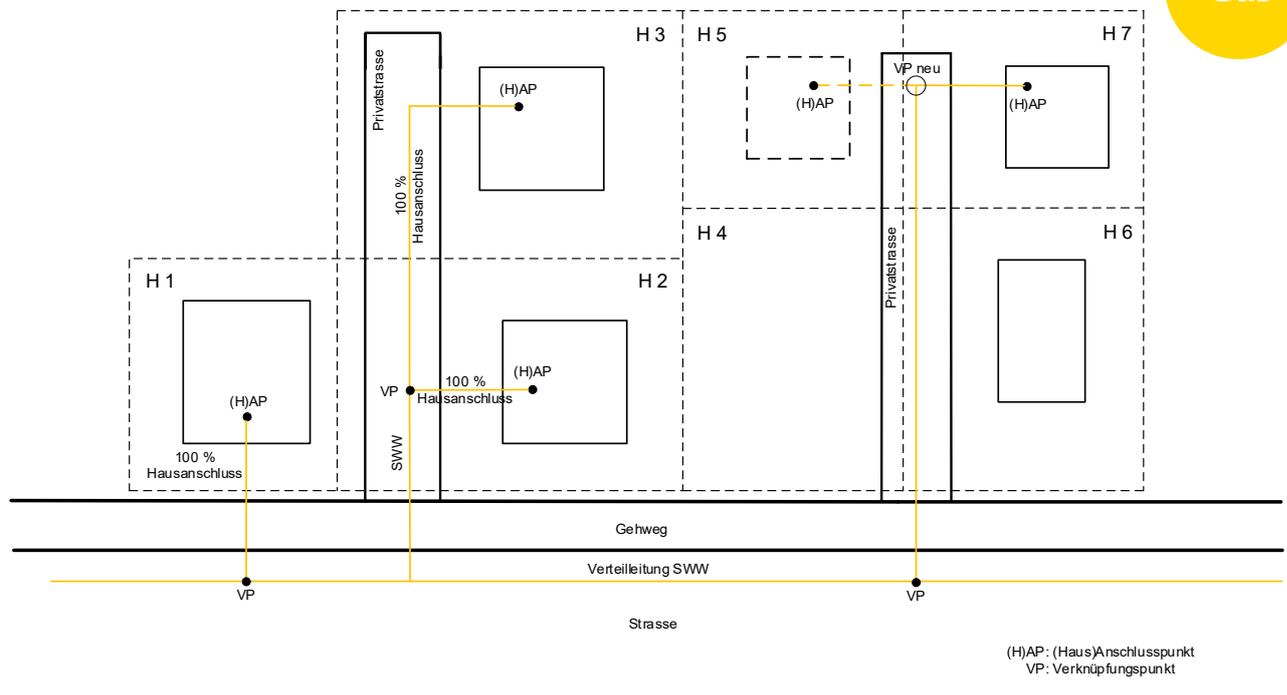
## 2.2 Strom - Netzanschluss

Neubau, Änderungen, Instandhaltung, Reparaturen				
Arbeitsgang	Ausführung		Kostenübernahme	
	Stadtwerke	Kundschaft	Stadtwerke	Kundschaft
<b>Installationen im öffentlichen Grund ab Verknüpfungspunkt VP</b>				
1. Planung, Bauleitung, Materialbestellung	X			X
2. Tiefbau, Grabarbeiten, Hauseinführung	X			X
3. Verlegen von Rohranlagen	X			X
4. Verlegen von Kabeln und setzen von Hausanschlusskasten und Kabelschutz	X			X
<b>Installationen ab Grundstücksgrenze bis zum (Haus)Anschlusspunkt im privaten Grund</b>				
5. Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	X			X
6. Tiefbau, Grabarbeiten	1)	X		X
7. Verlegen von Rohranlagen	3)	X		X
8. Verlegen von Kabeln	X			X
<b>Hausinstallation</b>				
9. Planung und Ausführung durch Installateur	2)	X		X
10. Abnahme und Inbetriebsetzung	4)	X		X
11. Hausinstallationskontrolle auf Anforderung der Stadtwerke		X		X
<b>Mess- und Steuereinrichtungen, Tarifzähler</b>				
12. Vorgaben, Spezifikation und Genehmigung	X		X	
13. Erstinstallation von Tarifzählern und Steuereinrichtungen	X			X
14. Installation von Messwandlern durch Installateur	3)	X		X
15. Nacheichung bzw. Ersatz von Tarifzählern und Steuereinrichtungen	X		X	
16. Schlüsselrohre nach Bedarf	3)	X		X
<b>Netzkostenbeiträge</b>				
17. Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur				X
18. Zusätzlicher Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur bei Erhöhung der Anschlussleistung				X

- Legende:
- 1) Vergabe der Arbeiten durch die Stadtwerke im Namen und Auftrag der Kundschaft; Auswahl des Baugeschäfts durch Kundschaft nach eigener Wahl
  - 2) Genehmigung der Installation via Installationsanzeige
  - 3) Koordination der Arbeiten mit den Stadtwerken zwingend
  - 4) Abnahme bis (Haus)Anschlusspunkt, Abnahme und Inbetriebsetzung der Hausinstallation durch Installateur gemeinsam mit Kundschaft, Abnahme im Preis der übrigen Leistungen enthalten



## 3.1 Gas - Prinzipdarstellung (exemplarisch)



Die Eigentümerschaft zahlt ab Verknüpfungspunkt (VP) bis zum (Haus)Anschlusspunkt (H)AP ihren Hausanschluss komplett. Die Stadtwerke bestimmen den VP und in Absprache mit der Eigentümerschaft den (H)AP. Die Eigentümerschaft zahlt ihren Anschluss nach Aufwand gemäss Offerte vom VP bis zum (H)AP. Alle Arbeiten Dritter (Inneninstallationen, Kernbohrungen, Tiefbau) werden der Eigentümerschaft direkt verrechnet. Als zusätzliche Dienstleistung bieten die Stadtwerke die Überwachung der Ausführung und die Rechnungskontrolle an. Dieses gilt sowohl bei Neuanschluss wie beim Ersatz.

Bei koordinierten Strassenprojekten zahlt die Eigentümerschaft nur die Mehraufwendungen, die der Hausanschluss verursacht (z. B. tieferer Graben), alle anderen Aufwendungen in der öffentlichen Strasse gehen zu Lasten der Stadtwerke. Koordinierte Ausführungen bringen dadurch Kostenvorteile für die Eigentümerschaft. Sollte die Eigentümerschaft keinen Ersatz des Anschlusses wünschen, wird ihr der Aufwand bis ca. 1 m ins private Grundstück trotzdem in Rechnung gestellt (Pflichtanteil). Ziel ist es, die öffentliche Strasse in z. B. 5 Jahren nicht wieder öffnen zu müssen.

Die Eigentümerschaft ist zu jeder Zeit verantwortlich für ihre Hausanschlussleitungen innerhalb ihres Grundstückes. Ausserhalb ihres Grundstückes sind die Stadtwerke verantwortlich.

Für Neuanschlüsse an das Gasnetz gelten gemäss Energieplan der Stadt Wetzikon spezielle Auflagen.

H 1 → Standard-Hausanschluss ab VP.

H 2, H 3 → Der VP bildet der gemeinsame Anschluss an das Verteilnetz der Stadtwerke.

H 4 → Freie Parzellen werden nicht vorausschauend erschlossen.

H 5, H 7 → H 7 wurde zuerst an das Verteilnetz der Stadtwerke ab dem VP erschlossen. H 7 zahlt den Anschluss vollumfänglich. Zu einem späteren Zeitpunkt wird H 5 über die bestehende Anschlussleitung von H 7 erschlossen. Der VP verschiebt sich für H 5 und H 7. Der neue VP bildet der gemeinsame Anschluss an das Verteilnetz der Stadtwerke. Die übrige Leitung wird zum Verteilnetz der Stadtwerke.

H 6 → Hat/wünscht keinen Gasanschluss.



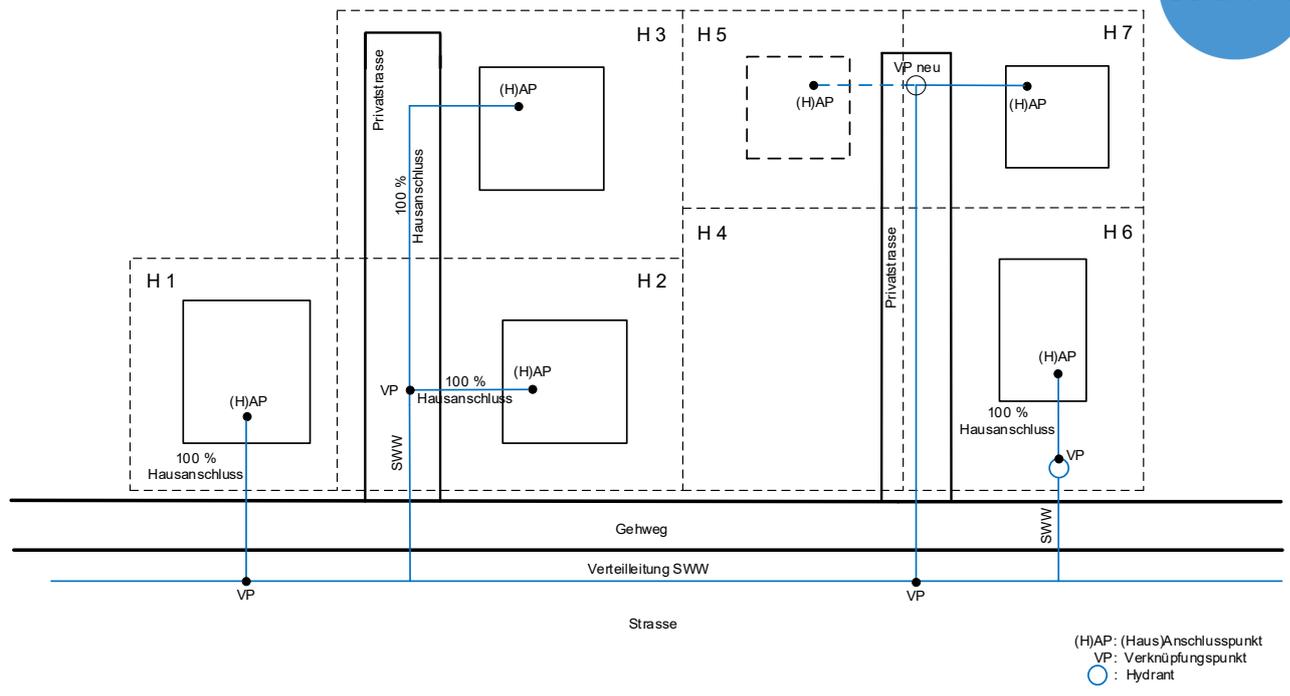
## 3.2 Gas - Netzanschluss

Neubau, Änderungen, Instandhaltung, Reparaturen				
Arbeitsgang	Ausführung		Kostenübernahme	
	Stadtwerke	Kundschaft	Stadtwerke	Kundschaft
<b>Installationen im öffentlichen Grund ab Verknüpfungspunkt VP</b>				
1. Planung, Bauleitung, Materialbestellung	X			X
2. Tiefbau, Grabarbeiten	X			X
3. Verlegen von Rohranlagen	X			X
<b>Installationen ab Grundstücksgrenze bis zum (Haus)Anschlusspunkt im privaten Grund</b>				
4. Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	X			X
5. Tiefbau, Grabarbeiten, Hauseinführungen	1)	X		X
6. Verlegen von Rohranlagen, setzen vom Absperrorgan	X			X
<b>Hausinstallation</b>				
7. Planung und Ausführung durch Installateur	2)	X		X
8. Abnahme und Inbetriebsetzung	3)		X	
9. Hausinstallationskontrollen	X		X	
<b>Mess- und Steuereinrichtungen, Tarifzähler</b>				
10. Vorgaben, Spezifikation und Genehmigung	X		X	
11. Erstinstallation von Tarifzählern und Steuereinrichtungen	X			X
12. Nacheichung bzw. Ersatz von Tarifzählern und Steuereinrichtungen	X		X	
13. Schlüsselrohre nach Bedarf	3)	X		X
<b>Netzkostenbeiträge</b>				
14. Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur				X
15. Zusätzlicher Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur bei Erhöhung der Anschlussleistung				X

- Legende:
- 1) Vergabe der Arbeiten durch die Stadtwerke im Namen und Auftrag der Kundschaft; Auswahl des Baugeschäfts durch Kundschaft nach eigener Wahl
  - 2) Genehmigung der Installation via Installationsanzeige
  - 3) Koordination der Arbeiten mit den Stadtwerken zwingend
  - 4) Abnahme bis (Haus)Anschlusspunkt, Abnahme und Inbetriebsetzung der Hausinstallation durch Installateur gemeinsam mit Kundschaft, Abnahme im Preis der übrigen Leistungen enthalten



## 4.1 Wasser - Prinzipdarstellung exemplarisch



Die Eigentümerschaft zahlt ab Verknüpfungspunkt (VP) bis zum (Haus)Anschlusspunkt (H)AP ihren Hausanschluss komplett. Die Stadtwerke bestimmen den VP und in Absprache mit der Eigentümerschaft den (H)AP. Die Eigentümerschaft zahlt ihren Anschluss nach Aufwand gemäss Offerte vom VP bis zum (H)AP. Alle Arbeiten Dritter (Inneninstallationen, Kernbohrungen, Tiefbau) werden der Eigentümerschaft direkt verrechnet. Als zusätzliche Dienstleistung bieten die Stadtwerke die Überwachung der Ausführung und die Rechnungskontrolle an. Dieses gilt sowohl bei Neuanschluss wie beim Ersatz.

Bei koordinierten Strassenprojekten zahlt die Eigentümerschaft nur die Mehraufwendungen, die der Hausanschluss verursacht (z. B. tieferer Graben), alle anderen Aufwendungen in der öffentlichen Strasse gehen zu Lasten der Stadtwerke. Koordinierte Ausführungen bringen dadurch Kostenvorteile für die Eigentümerschaft. Sollte die Eigentümerschaft keinen Ersatz des Anschlusses wünschen, wird ihr der Aufwand bis ca. 1 m ins private Grundstück trotzdem in Rechnung gestellt (Pflichtanteil). Ziel ist es, die öffentliche Strasse in z. B. 5 Jahren nicht wieder öffnen zu müssen.

Die Eigentümerschaft ist zu jeder Zeit verantwortlich für ihre Hausanschlussleitungen innerhalb ihres Grundstückes. Ausserhalb ihres Grundstückes sind die Stadtwerke verantwortlich.

H 1, H 6 → Standard-Hausanschluss ab VP.

H 2, H 3 → Der VP bildet der gemeinsame Anschluss an das Verteilnetz der Stadtwerke.

H 4 → Freie Parzellen werden nicht vorausschauend erschlossen.

H 5, H 7 → H 7 wurde zuerst an das Verteilnetz der Stadtwerke ab dem VP erschlossen. H 7 zahlt den Anschluss vollumfänglich. Zu einem späteren Zeitpunkt wird H 5 über die bestehende Anschlussleitung von H 7 erschlossen. Der VP verschiebt sich für H 5 und H 7. Der neue VP bildet der gemeinsame Anschluss an das Verteilnetz der Stadtwerke. Die übrige Leitung wird zum Verteilnetz der Stadtwerke.

H 6 → Der VP liegt nach dem Hydranten.



## 4.2 Wasser - Netzanschluss

<b>Neubau, Änderungen, Instandhaltung, Reparaturen</b>				
<b>Arbeitsgang</b>	<b>Ausführung</b>		<b>Kostenübernahme</b>	
	Stadtwerke	Kundschaft	Stadtwerke	Kundschaft
<b>Installationen im öffentlichen Grund ab Verknüpfungspunkt VP</b>				
1. Planung, Bauleitung, Materialbestellung	X			X
2. Tiefbau, Grabarbeiten	X			X
3. Verlegen von Rohranlagen	X			X
<b>Installationen ab Grundstücksgrenze bis zum (Haus)Anschlusspunkt im privaten Grund</b>				
4. Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	X			X
5. Tiefbau, Grabarbeiten, Hauseinführungen	1)	X		X
6. Verlegen von Rohranlagen, setzen vom Absperrorgan	X			X
<b>Hausinstallation</b>				
7. Planung und Ausführung durch Installateur	2)	X		X
8. Abnahme und Inbetriebsetzung	3)		X	
9. Hausinstallationskontrollen	X		X	
<b>Mess- und Steuereinrichtungen, Tarifzähler</b>				
10. Vorgaben, Spezifikation und Genehmigung	X		X	
11. Erstinstallation von Tarifzählern und Steuereinrichtungen	X			X
16. Nacheichung bzw. Ersatz von Tarifzählern und Steuereinrichtungen	X		X	
12. Schlüsselrohre nach Bedarf	3)	X		X
<b>Netzkostenbeiträge</b>				
13. Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur				X
14. Zusätzlicher Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur bei Erhöhung der Anschlussleistung				X

- Legende:
- 1) Vergabe der Arbeiten durch die Stadtwerke im Namen und Auftrag der Kundschaft; Auswahl des Baugeschäfts durch Kundschaft nach eigener Wahl
  - 2) Genehmigung der Installation via Installationsanzeige
  - 3) Koordination der Arbeiten mit den Stadtwerken zwingend
  - 4) Abnahme bis (Haus)Anschlusspunkt, Abnahme und Inbetriebsetzung der Hausinstallation durch Installateur gemeinsam mit Kundschaft, Abnahme im Preis der übrigen Leistungen enthalten